



Veranstalterseminar - Breitensport

Straßenverkehrsrechtliches Erlaubnisverfahren unter Einbeziehung des „Leitfadens für Veranstalter und Behörden zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Radsportveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum“

Stand: 24.11.2016

Martin Utz

Themen

- I. Straßenverkehrsrechtliche Grundlagen
- II. Erlaubnisverfahren unter Berücksichtigung des Leitfadens
- III. Maßnahmen des Veranstalters
- IV. Maßnahmen der Erlaubnisbehörde
- V. Besonderheit: Radwege bei Breitensportveranstaltungen

I. Rechtliche Grundlagen

§ 29 Abs. 2 StVO:

„(2) Veranstaltungen, für die Straßen **mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen** werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr **wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmenden** oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Veranstaltende haben dafür zu sorgen, dass die **Verkehrsvorschriften** sowie etwaige **Bedingungen und Auflagen befolgt werden.**“

I. Rechtliche Grundlagen

Bedeutet:

- **Übermäßige Nutzung ist nur mit Erlaubnis gestattet.**

Straßen und Wege sind nur für den allgemeinen Verkehr gewidmet („Gemeingebrauch“).

- **Übermäßige Nutzung liegt vor,**
 - **wenn die Leichtigkeit des „normalen“ Verkehrs**
 - **wegen Zahl oder Verhaltens der Teilnehmer eingeschränkt ist.**

Bsp: Straßenverkauf, Aufzug, Werbestand, Sportveranstaltung
- **Erlaubnisbehörde darf Bedingungen und Auflagen vorgeben.**



I. Rechtliche Grundlagen

Erlaubnispflichtig sind daher (VwV zu § 29 StVO Ziffer 9):

- Radrennen, Mannschaftsfahrten u. ä.
- Radtouren, wenn mehr als 100 Personen teilnehmen oder wenn mit erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen zu rechnen ist

VwV = Verwaltungsvorschrift (kein Gesetz, bindet aber die Verwaltung)

I. Rechtliche Grundlagen

Auflagen und Bedingungen (VwV zu § 29 StVO Ziffer 13 ff):

(stammen also nicht aus dem Leitfaden!)

- Grds. Totalsperrung (umfasst Sicherung aller denkbaren Einfahrten)
 - Ausnahme bspw. für Breitensportveranstaltungen, die keinen Wettbewerbscharakter haben und deren Teilnehmer nach StVO unterwegs sind
- Erlaubnispflicht gilt auch für Privatwege, wenn tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, sowie für Radwege
- Erlaubnis nur für Veranstalter, die Gewähr für ordnungsgemäße Durchführung bieten (Grund für diese Schulung)
- Freistellung der Straßenbaulastträgern wegen Verkehrssicherungspflicht (Zustand der Straßen, Wege und Verkehrseinrichtungen)



II. Erlaubnisverfahren / Leitfaden

Leitfaden:

- Ausgearbeitet vom BRV mit Unterstützung der Regierung von Mittelfranken
- Vom Innenministerium allen Erlaubnisbehörden übermittelt
- Weitergabe an nachgeordnete Behörden
- Ersetzt nicht die StVO, die VwV-StVO und deren Ausführungsbestimmungen

II. Erlaubnisverfahren / Leitfaden

Ziele des Leitfadens:

- Hilfestellung für Veranstalter und Behörden für das Erlaubnisverfahren bei Radsportveranstaltungen
- Verhinderung übereilter Ablehnungen wegen
 - unzureichender Vorbereitung durch die Veranstalter
 - Unkenntnis über den Charakter von Radsportveranstaltungen

II. Erlaubnisverfahren / Leitfaden

Durchführung des Erlaubnisverfahrens:

- 1. Kontaktaufnahme mit Erlaubnisbehörde wegen Ort und Termin
 - > spätestens nach verbandsseitiger Terminbestätigung (Terminatagung)
- Fortwährender Kontakt mit Erlaubnisbehörde, Polizei, Straßenbaulastträgern
 - Abstimmung der Strecke, Sicherungsmaßnahmen
 - Idealfall: gemeinsame Erarbeitung des Erlaubnisanspruchs
- Frühzeitige Beantragung der Erlaubnis
- Ggfs. gaststättenrechtl. Anzeige

III. Maßnahmen des Veranstalters

- Streckenauswahl (hinsichtlich Verkehrsverträglichkeit, sportliche Anforderungen, Zustand, Sicherheit)
- Kontakt mit betroffenen Gemeinden / Ausschluss von Kollision mit anderen Veranstaltungen
- Auswahl und Schulung geeigneter Helfer sowie deren Überwachung
- Belehrung der Teilnehmer
- Information der Rettungsleitstelle

- s. a. S. 14 des Leitfadens



IV. Maßnahmen der Erlaubnisbehörde

- Anhörung der betroffenen Behörden (Straßenverkehr, Umweltschutz), der Polizei und betroffener Verkehrsunternehmen
- Streckenbeurteilung
- Überprüfung der Geeignetheit des Veranstalters
 - wird unterstellt bei Teilnahme an dieser Veranstalterschulung
 - Ausschluss z. B. bei früheren Verstößen gegen Erlaubnispflicht oder gegen Auflagen
- Ausnahmen von Radwegbenutzungspflicht prüfen / zulassen
- Streckenposten?
- Erteilung / Versagen der Erlaubnis



V. Radwege bei Breitensportveranstaltungen

Ausnahme von der Benutzungspflicht möglich

- Innerorts:

- Ausnahme dient der Sicherheit der Teilnehmer
 - z. B. Radweg ist für Anzahl der Teilnehmer nicht leistungsfähig genug
 - erhöhte Unfallgefahr für Teilnehmer und andere Radfahrer
- Ausnahme ist mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar

- Außerorts

- Benutzungspflicht sollte Ausnahme sein
 - bei entsprechend breiten Radwegen, einseitig durchgängig

Fragen und Diskussion



Noch Fragen?